

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8]) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Erkner, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 09.02.2016 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

### **§ 1 – Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen (Grabstätten und Trauerhalle) werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 – Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die im § 1 genannten Einrichtungen des Friedhofes der Stadt Erkner in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Erkner beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

### **§ 3 – Entstehen und Entrichten der Gebühren**

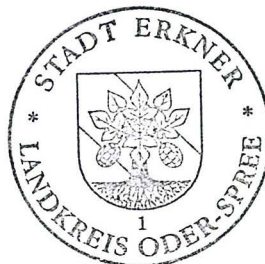
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und/oder Leistungen der Verwaltung auf dem Friedhof der Stadt Erkner.
2. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Erkner zu überweisen.

### **§ 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner vom 19.05.2009 außer Kraft.

Erkner, den 11.02.2016

  
Althaus  
Stellvertreterin des Bürgermeisters



Anlage  
Gebührentarif

## **Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner

### **Gebührentarife**

#### **I. – Reihengrabstätten**

Überlassung einer	
a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr -20 Jahre-	338,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr -20 Jahre-	1.092,00 €

#### **II. – Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Überlassung einer Grabstätte in den Urnengemeinschaftsgrabstätten -20 Jahre-	455,00 €
--	----------

#### **III. – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelwahlgrabstätte -25 Jahre-	2.044,00 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte -25 Jahre-	3.921,00 €
c) jede weitere Wahlgrabstätte -25 Jahre-	1.877,00 €
d) Urnenwahlgrabstelle (für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen) -20 Jahre-	509,00 €
e) Urnenwahlgrabstelle (für die Beisetzung von bis zu vier Urnen) -20 Jahre-	822,00 €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Ziffer 1.a) bis e)
3. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für	
a) eine Einzelwahlgrabstätte	82,00 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	157,00 €
c) jede weitere Wahlgrabstätte	75,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte (für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen)	25,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte (für die Beisetzung von bis zu vier Urnen)	41,00 €

#### **IV. – Ausheben, Herrichten und Schließen der Gräber**

a) Reihen-/Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	148,00 €
b) Reihen-/Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr	594,00 €
c) Urnengrabstätte	183,00 €

#### **V. – Ausgraben und Umbetten von Aschen**

a) von/nach außerhalb des Friedhofes	183,00 €
b) innerhalb des Friedhofes	366,00 €

#### **VI. – Benutzung der Trauerhalle**

für die Benutzung der Trauerhalle	159,00 €
-----------------------------------	----------